



Antwort zur Anfrage Nr. 0581/2020 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld betreffend **Nutzung öffentliche Grünfläche Alte Patrone (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. In wessen Zuständigkeit liegt die Prüfung der derzeitigen und auch zukünftigen Projekte des Vereins im öffentlichen Innenbereich der „Alten Patrone“ im Hinblick auf sicherheitsrelevante Faktoren?

Sofern städtische Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden sollen, wie in vorliegendem Fall, koordiniert die Liegenschaftsverwaltung die Inanspruchnahme mit den städtischen Fachdienststellen dem Grunde nach. Bei positiven Rückmeldungen kann eine Überlassung der Flächen erfolgen. Grundsätzlich trägt der Nutzer die Haftungs- und Verkehrssicherungspflicht und stellt die Stadt Mainz von allen Ansprüchen Dritter frei.

Im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung durch den Verein „Freunde der Alten Patrone“ stehen noch Stellungnahmen aus. Die Liegenschaftsverwaltung wird diese Stellungnahmen bewerten und im weiteren Verfahren berücksichtigen.

2. In wessen Zuständigkeit liegt die Instandhaltung des denkmalgeschützten Pavillons? Der aus Sicherheitsgründen derzeit nicht betreten werden darf.

Die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke Gemarkung Gonsenheim, Flur 14, Nr. 207/13 bis 207/16, stellen den „Kern“ des Gebäudeensembles „Alte Patrone“ dar. Es handelt sich ausschließlich um private Flächen der Stadt Mainz. Eine Widmung der Flächen für die Öffentlichkeit nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz ist nicht erfolgt. Die Wohnbau Mainz verwaltet und unterhält die Flächen (einschließlich des Pavillons und der Zuwegung) aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen eigenständig.

3. Wie muss der Versicherungsschutz von Seiten des Vereins gestaltet sein?

Die Verwaltung kann einem privatrechtlich organisierten Verein keine Vorgaben in Bezug auf den durch ihn ggfs. abzuschließenden Versicherungsschutz machen.

Mainz, 07.05.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete